Landkreis Börde • Bornsche Straße 2 • 39340 Haldensleben

[redacted]
Berlin

Landkreis Börde

Der Landrat

Amt für Gesundheit und Verbraucherschutz
Team Veterinärwesen

Ihr Zeichen / Nachricht vom:

Anfrage vom 21.05.2021;
Genehmigte und tatsächlich genutzte Tierplatzzahlen Gut Klein Wanzleben Schweinezucht

Mein Zeichen / Nachricht vom:
53.06.10

Datum:
21.07.2021

Sachbearbeiter/in:
Frau [redacted]

Haus / Raum:
H3 304

Telefon / Telefax:
+49 3904 7240-4320
+49 3904 7240-56611

E-Mail:
Veterinaer-lebensmittel@landkreis-boerde.de

Besucheranschrift:
Triftstr. 9 - 10
39387 Oschersleben (Bode)

Postanschrift:
Landkreis Börde
Postfach 100153, 39331 Haldensleben

Telefonzentrale: +49 3904 7240-0

Zentrales Fax: +49 3904 49008

Internet:
www.landkreis-boerde.de

E-Mail:
kreisverwaltung@landkreis-boerde.de

E-Mail-Adressen nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Sprechzeiten:
Di. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 18:00 Uhr

Straßenverkehrsamt (Kfz-Zulassung):
nur mit Online-Termin

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Börde
BIC: NOLADE21HDL
IBAN: DE30 8105 5000 3003 0030

Deutsche Kreditbank
BIC: BYLADEM1001
IBAN: DE19 1203 0000 0000 763

Sehr geehrte [redacted]

mit Anschreiben vom 15.06.2021 wurde Ihnen mitgeteilt, dass ein möglicher Anspruch auf Weiterleitung der von Ihnen begehrten Informationen nach dem Informationszugangsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (IZG LSA) besteht.

Dem Dritten, hier die Gut Klein Wanzleben Schweinezucht GmbH & Co. KG, wurde gemäß § 8 Abs. 1 IZG LSA die Möglichkeit der Stellungnahme binnen eines Monats gegeben, da dessen Belange durch Ihren Antrag auf Informationszugang berührt sind.

Nach derzeitiger Sachlage beabsichtigt der Landkreis Börde Ihren Antrag ganz bzw. teilweise abzulehnen, da der Dritte der Herausgabe von Daten nicht zugestimmt hat. Damit abschließend über Ihren Antrag entschieden werden kann, ist eine Begründung Ihrerseits gemäß § 7 Abs. 1 IZG LSA erforderlich.

Für Ihre Anfrage bezüglich der genehmigten Tierplatzzahlen ist das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt zuständig. Aus diesem Grund bitte ich Sie Ihre Anfrage nach dem UIG an diese Stelle zu richten.

Ich weise Sie nochmals darauf hin, dass der von Ihnen gestellte Informationszugangsantrag nicht kostenfrei ist. Gemäß § 10 Abs. 1 IZG LSA werden für die Durchführung des IZG LSA Verwaltungskosten, d. h. Gebühren und Auslagen, erhoben. Mit der Gebühr wird daher vor allem abgegolten, dass die Verwaltung den Informationszugangsantrag des Einzelnen prüft, bescheidet und ihm im besten Fall Zugang zu amtlichen Informationen gewährt oder auch einen Ablehnungsbescheid erstellt. (siehe Kommentar Rossi, Informationsfreiheitsgesetz, 1. Auflage 2006, § 10 Rn. 16). Die Gebührenhöhe beträgt 138,00 Euro.

Teilen Sie bitte bis zum 06.08.2021 mit, ob Sie an Ihrem Antrag festhalten möchten und reichen ggf. Ihre Begründung ein.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]
SB Tierseuchenbekämpfung